

Nachdrucksangelegenheiten.

I.

In der gegen die Musikalienhändler *Bote und Bock* zu Berlin anhängig gewesenen Untersuchungssache wegen Nachdrucks von *Bordogni's 36 vocalises pour Soprano ou Tenore* unter dem Titel: *Sieben Solleggien für eine Singstimme*, hrsg. von *Th. Hahn* (Vergl. B.-Bl. 1840, Nr. 28, 92, 98) hat das Königl. Criminalgericht zu Berlin laut Dekret vom 31. Juli 1844 folgendes unterm 15. April 1844 vom Criminalsenat des Königl. Kammergerichts bestätigte Erkenntniß erlassen:

„In der fiskalischen Untersuchungssache wider den Musikalienhändler *Theodor Eduard Gustav Bote und Consorten* in Berlin erkennt das Königl. Criminalgericht hiesiger Residenz für Recht, daß die Denunciaten Musikhändler

1. *Theodor Eduard Gustav Bote*,
2. *Gustav Moritz Bock*

„wegen Nachdrucks ein jeder und zwar erster mit einer Geldbuße von 50 fl , welcher event. eine vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu substituiren, und letzterer extraordinair mit einer Geldbuße von 30 fl , welcher event. eine dreiwöchentliche Gefängnißstrafe zu substituiren, beide mit Confiscation des in Beschlag genommenen Nachdrucks, so wie der dazu gehörigen Platten zu bestrafen, auch die Kosten der Untersuchung pro rata event. in solidum zu tragen verbunden, welche im Falle ihres Unvermögens bis auf die, dem Criminalfonds zur Last legenden unerläßlichen baaren Auslagen, niederzuschlagen.“

Somit ist in Preußen die wichtige Rechtsfrage: „Hat ein ausländischer Autor Anspruch auf Schutz seines Geistesproductes, wenn er es einem inländischen Verleger verkauft hat?“ zu Gunsten des ausländischen Autors entschieden worden.

II.

Vom Rath der Stadt Leipzig wurde unterm 16. Juli: *Bibliothèque littéraire. Le juif errant par Eugène Sue. Premier volume. Bruxelles, Société Belge de Librairie. Hauman & Co.*

und später noch 3 andere Brüsseler Ausgaben des *Juif errant par Sue*, confiscirt und der Vertrieb derselben als Nachdrucke der bei *Ch. E. Kollmann* in Leipzig erschienenen Original-Ausgabe des Werkes unter den gesetzlichen Strafen verboten.

Aus Frommann's Rede am Jubelfeste der Buchdruckerkunst 1840.

„Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß ein schrankenloses Walten des Speculationsgeistes in unserm Geschäftskreise verderblich wirken muß. Jede andere kaufmännische Speculation kennt kein anderes Ziel als Gewinn, keine andere Schranke als Verlust; alles sucht sie in ihren Kreis zu ziehen, alles sich zu unterwerfen. Das darf die buchhändlerische Speculation nicht. Ihre Bestimmung ist nicht Herrschaft, sondern der Dienst. Dienen soll sie der Religion, dem Rechte, der Freiheit und der Wahrheit, dienen der Wissenschaft und ihrer Anwendung auf das Leben, dienen dem schöpferischen Genius, kurz, dienen jeder fruchtbringenden, erhaltenden und fördernden Thätigkeit des menschlichen Geistes. Wollten wir diesen Dienst verlassen

und bei unseren Unternehmungen nur den Gewinn im Auge haben, so würden wir auf die Leichtgläubigkeit, die Schwächen, die Leidenschaften, wo nicht gar die Laster der Menschen speculiren müssen. — Speculationen, die wohl dem Einzelnen Gewinn, dem Ganzen aber nur Schaden, Schande und Verderben bringen können.“

* * *

Vorstehendes bringt Nr. 216 der Augsb. Allg. Zeitung als des „verstorbenen“ *Frommann* Worte am Jubelfeste der Buchdruckerkunst 1840. Obschon Nr. 63 des B.-Bl. 1840 dieselben in ihrem Zusammenhange mit den Festreden überhaupt mitgetheilt hat, so glauben wir doch durch die Wiederholung nichts Ueberflüssiges, ja sogar etwas recht Zeitgemäßes zu thun, freuen uns aber hinzufügen zu können, daß der Redner zur Zeit noch unter den Lebenden wandelt. Ein Volksglaube läßt todt sagen langes Leben bedeuten — möge er sich hier bewähren!

(Allg. Pr. Zeit.) Se. Excellenz der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, *Hr. Eichhorn*, hat Nachstehendes über die Wahl der Schul- und Lehrbücher für die Elementar- und Bürgerschulen festgesetzt.

„1) Für die Zukunft soll kein Schulbuch in die Schulen eingeführt, oder dessen Einführung zugelassen werden, welches nicht dem Bedürfnisse der Schule, für welche es angeschafft werden soll, entspricht, und von dem Königl. Provinzial-Schulcollegium nicht als zweckmäßig anerkannt ist. 2) Die Zahl der Bücher, welche sich die Kinder in den Elementar-, Land- und Stadtschulen anzuschaffen haben, ist möglichst zu beschränken. Eine angemessene Fibel, ein Katechismus, eine biblische Geschichte (Bibel und Gesangbuch für die Evangelischen), für die zum Lesen gebrachten Schüler ein Lesebuch, welches in geeigneter Darstellung das Wissenswürdigste aus der Naturkunde, Erdbeschreibung und Geschichte enthält, eine Sammlung von Aufgaben zum Rechnen, sind für den Gebrauch der Schulkinder genügend. In den oberen Klassen allgemeiner Stadtschulen ist nach Befinden der Umstände noch ein angemessener Leitfaden für den Sprach-Unterricht und die Geographie zuzulassen. 3) Es ist den Schul-Inspectoren zur besonderen Pflicht zu machen, bei der Leitung der Schul-Bibliotheken und Lesevereine darauf zu sehen, daß nur das Beste den Lehrern zu ihrer weiteren Ausbildung geboten und der planlosen und verderblichen Bibleserei vorgebeugt werde. Die Schul-Inspectoren werden auch von den Büchern, welche die Lehrer schon besitzen, und zu ihrer Belehrung gebrauchen, Kenntniß nehmen und als wohlwollende und freundliche Rathgeber das Vorzüglichere zur Benutzung empfehlen und vor dem weniger Brauchbaren und Verfehlten belehrend warnen. 4) Auch haben die Schul-Inspectoren dahin zu wirken, daß die Lehrer in angemessener Weise vermocht werden, statt des Gebrauches der Dinterschen Schul-lehrer-Bibel, gediegenerer Arbeiten sich zu bedienen.“

Verantwortlicher Redacteur: *J. de Marie*.